

Vorlage

Vorlage Nr.: 22/008/2017

Federführung: Abt. 22 - Steuerabteilung	Datum: 31.07.2017
Verfasser: Werner Vornhagen	AZ: 2/22/Vh/Bau

Beratungsfolge	Termin	Zuständigkeit
Ausschuss für Finanzen, Liegenschaften und Wirtschaftsförderung	22.08.2017	Kenntnisnahme
Verwaltungsausschuss	29.08.2017	Kenntnisnahme

Gegenstand der Vorlage Erhebung wiederkehrender Straßenausbaubeiträge

Sachverhalt:

Gemäß § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) können die Gemeinden in Niedersachsen Straßenausbaubeiträge erheben. Die Stadt Lohne hat von dieser Ermächtigung Gebrauch gemacht und erhebt seit jeher Straßenausbaubeiträge auf der Grundlage einer eigenen Straßenausbaubeitragssatzung. Die Satzung wurde in der Vergangenheit mehrmals den rechtlichen Anforderungen entsprechend angepasst, letztmalig in der Neufassung vom 11. Dezember 2003. Diese Fassung ist demnächst den Rechtsentwicklungen/-empfehlungen der jüngeren Vergangenheit anzupassen.

Mit dem Inkrafttreten des neuen § 6 b NKAG zum 01.04.2017 gibt es in Niedersachsen jetzt auch die Möglichkeit der wiederkehrenden Straßenausbaubeiträge. Nach Informationen anderer Städte und Gemeinden aus anderen Bundesländern, die bereits die Möglichkeit zur Erhebung wiederkehrender Straßenausbaubeiträge haben, werden wiederkehrende Beiträge für jeweils festzulegende Abrechnungsgebiete erhoben. In städtisch geprägten Kommunen kann das Abrechnungsgebiet nicht die Straßen des gesamten Stadtgebietes umfassen. Es müssen Abrechnungsgebiete gebildet werden, da auch bei einem wiederkehrenden Beitrag die unterschiedlichen Straßenkategorien (Anliegerstraße, Straße mit starkem innerörtlichen Verkehr und Durchgangsstraßen) mit ihren unterschiedlichen Anliegeranteilen, zu beachten sind.

Die wiederkehrende Beitragserhebung erfordert sehr umfangreiche Vorbereitungs- und Fortführungsarbeiten und ist nicht kurzzeitig umsetzbar. Die Arbeiten sind mit eigenem Personal nicht leistbar und würden externer Unterstützung bedürfen. Mit der jährlichen Beitragsberechnung und -erhebung dürfte nach Einschätzung des Nds. Städtetages höherer Verwaltungsaufwand einhergehen.

Die Komplexität des Themas verlangt zur Entscheidungsfindung, ob ein wiederkehrender Beitrag eingeführt werden soll, weiterer Informationen.

Herr Rechtsanwalt Stephan Klein, Fachanwalt für Verwaltungsrecht von der Sozietät Dr. Klausung und Klein aus Hannover, hat bereits Vorträge vor politischen Gremien zu diesem Thema gehalten und wird hierzu im Ausschuss referieren.

Beschlussvorschlag:

Die Darstellung der Rechtslage wird zur Kenntnis genommen.

Gerdsmeyer